

**Erlass zur Regelung der Kostenerstattung
für die Teilnahme an Lehrgängen der Hessischen Landesfeuerweherschule
(StAnz. S. 2474)**

1. Erstattung des weitergewährten Arbeitsentgelts einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung

1.1 Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung erstattet (§ 11 Abs. 3 Satz 1 HBKG). Zu den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gehören natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts. Von einer Erstattung des weitergewährten Arbeitsentgelts sind somit insbesondere ausgenommen:

- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden),
- Eigenbetriebe, Regiebetriebe,
- Zweckverbände,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- staatliche Universitäten,
- Landesrundfunkanstalten, Deutschlandradio,
- Sparkassen,
- berufsständische Körperschaften (Kammern),
- gemeinnützige Stiftungen,
- Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung).

1.2 Insbesondere sind folgende Aufwendungen der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber als Teil des Arbeitsverdienstes bzw. als Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung anzusehen und deshalb zu erstatten:

- Geldlohn (Bruttolohn; z.B. Gehalt; Stunden-, Tages-, Wochen-, Monats-, Schicht-, Akkord-, Mehrarbeitslohn und Überstundenzuschläge),
- Sachlohn (sofern es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum jeweiligen Lohn gewährte Leistungen handelt),
- Lohnzulage (z.B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst-, Frostzulage),
- Gratifikationen, Prämienzahlungen und Feiertagslohnzahlung (wenn der Arbeitgeber berechtigt wäre, sie wegen Ausfalls zu versagen oder zu kürzen),
- Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst an Berufsgenossenschaften,
- Umlage für das Insolvenzgeld,
- Umlage für die Entgeltfortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfalle,
- Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherungen), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem auf Grund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger zuwächst,

- Arbeitgeberzuschüsse zu den Leistungen gesetzlicher Versicherungen, wenn die Leistung vom Arbeitsverdienst abhängig ist.

Aufwendungen, die nicht von der durch die Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung ausgefallenen Arbeitsleistung abhängen, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind oder die in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder die lediglich eine Belastung des Betriebes darstellen, können nicht erstattet werden. Dazu gehören insbesondere Aufwandsentschädigungen, Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz oder zu deren Finanzierung erforderliche Umlagen und Kosten für die Schwerbeschädigtenbeschäftigung.

1.3 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern, die regelmäßig stundenweise Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeiten verrichten, wird der entstandene Verdienstaufschlag erstattet, sofern zum Nachweis geeignete Unterlagen (z. Bsp.: Abrechnungen der Vormonate oder Bescheinigungen der jeweiligen Arbeitsstätte) vorgelegt werden.

1.4 Ist im arbeitsrechtlichen Verfahren über einen Anspruch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auf Fortzahlung seiner Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für den Ersatz des Verdienstaufschlags bindend.

2. Ersatz des Verdienstaufschlags von beruflich Selbständigen und freiberuflich Tätigen

2.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen der Hessischen Landesfeuerwehrschule, die beruflich selbständig oder freiberuflich tätig sind, erhalten bei Nachweis der Selbständigkeit (Gewerbeanmeldung, steuerliche Anmeldung) im Regelfall ohne Einkommensnachweis einen pauschalen Ersatz des Verdienstaufschlags in Höhe von 50,00 Euro je Tag.

2.2 Können die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer an den Lehrgängen durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder eine Bescheinigung eines Steuerberaters über das Vorjahreseinkommen nachweisen, dass der Verdienstaufschlag den Pauschalbetrag übersteigt, so erhalten sie als Tagessatz einen Betrag in Höhe des zweihundertdreißigsten Teils der vom Verdienstaufschlag betroffenen Jahreseinkünfte. Kann ein Nachweis nur für einen Teil des Vorjahres erbracht werden, so ist von den mutmaßlichen Einkünften des Vorjahres auszugehen. Wenn das aktuelle Einkommen mindestens 20 vom Hundert über dem Einkommen des Vorjahres liegt, wird der Erstattung auf Antrag das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt.

2.3 Wird die oder der beruflich Selbständige oder freiberuflich Tätige während der Teilnahme an einem Lehrgang an der Hessischen Landesfeuerwehrschule durch eine Ersatzkraft vertreten, so werden nach Vorlage der Rechnung der Vertreterin oder des Vertreters an Stelle der Verdienstaufschlagentschädigung die angemessenen Aufwendungen für die Vertretung erstattet.

3. Entschädigung für Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen der Hessischen Landesfeuerwehrschule erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 Euro pro Tag.

4. Erstattung von Reisekosten

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichend davon erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen der Hessischen Landesfeuerwehrschule ein pauschales Tagegeld in Höhe von 4,00 Euro pro Tag.

5. Kosten für Kinderbetreuung

Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer an der Hessischen Landesfeuerweherschule, die Kinder unter 12 Jahren haben, erhalten für die Zeit, in der sie normalerweise ihre Kinder betreuen und in der keine weitere im Haushalt lebende Person die Kinder betreuen kann, die zusätzlichen teilnahmebedingten Kosten für die Kinderbetreuung erstattet. Die Erstattung der Kosten für die Kinderbetreuung erfolgt auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in der jeweils aktuellen Fassung. Ist keine aktuelle Fassung der Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Kraft, erfolgt die Erstattung dieser Kosten in entsprechender Anwendung der jeweils letzten in Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Gleichberechtigungsgesetz.

6. Antragstellung und Antragsberechtigung

Über die geltend zu machenden Ansprüche wird auf Antrag entschieden. Der Antrag soll innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme an die Hessische Landesfeuerweherschule gerichtet werden.

Berechtigt zur Antragstellung sind nur Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Helferinnen oder Helfer im Katastrophenschutz, die in Ausübung einer ehrenamtlichen Funktion an den Lehrgängen der Hessischen Landesfeuerweherschule teilnehmen oder gegebenenfalls für die Ansprüche nach Ziffer 1 deren private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01. September 2008 in Kraft.
Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. August 2008
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport